

## Unterschiedliche Rechtsformen

Autorinnen Brenda Schönenberger, Rechtsanwältin und Head of Legal, startups.ch und Maja Graf, Fachstelle vitamin B

Wie finde ich die richtige Rechtsform für mein Vorhaben? Hier ein Vergleich der wichtigsten Rechtsformen in der Schweiz, wobei der Verein im Zentrum steht. Die Arbeitshilfe gibt zuerst einen Überblick über die juristischen Rechtsformen, die sich gut für ideelle Vorhaben eignen, anschliessend eine Zusammenfassung derjenigen, die eher auf kommerzielle (wirtschaftliche) Zwecke ausgerichtet sind.

### Diese Rechtsformen eignen sich für ideelle Vorhaben *ohne wirtschaftlichen Zweck*:

	Verein	Gemeinnützige Stiftung	Einfache Gesellschaft
<b>Typisches Profil</b>	Ein Verein muss einen «ideellen Zweck» verfolgen. Geeignet für Personenvereinigungen, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen.	Verselbstständigung von Vermögen für einen bestimmten Zweck. Eine Stiftung wird durch drei Charakteristika bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Widmung</li> <li>- eines bestimmten Vermögens</li> <li>- zu einem besonderen Zweck.</li> </ul>	Regelt einfachste Verhältnisse, in denen mehrere Personen auf einen gemeinsamen Zweck hinwirken. Subsidiäre Gesellschaftsform. Liegen komplexere Verhältnisse vor, soll eine andere Gesellschaftsform gewählt werden.
<b>Gründung</b>	Gründungsversammlung mit Gründungsprotokoll.  Vgl. Arbeitshilfen zur Vereinsgründung, <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement, freiwillige Vorprüfung von Urkunde und Reglement durch Aufsichts- und Steuerbehörde, notarielle Beglaubigung, Beantragung Übernahme Stiftungsaufsicht, Beantragung Steuerbefreiung bei Steuerbehörden.	Keine Formalitäten  Die einfache Gesellschaft besteht durch die gemeinsame Zweckverfolgung.

<b>Gründungsmitglieder</b>	Es braucht mindestens 2 natürliche Personen für die Gründung.  Vgl. Arbeitshilfen zur Vereinsgründung, <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	Stifter/in kann jedermann sein, ebenso Stiftungsrat.	Mindestens zwei natürliche Personen. Die Rechte der Gesellschafter bestimmen sich nach der persönlichen Mitgliedschaft und nicht nach dem Kapitaleinsatz. Ein Gesellschafterwechsel ist grundsätzlich nicht möglich. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters wird die einfache Gesellschaft aufgelöst.
<b>Gründungskapital</b>	Keine Vorgaben.	Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck. Das Anfangsvermögen muss so gross sein, dass eine nennenswerte Tätigkeit der Stiftung möglich ist (mind. CHF 50'000 – gemäss Leitfaden der eidg. Stiftungsaufsicht, bei einer klassischen Stiftung.)	Nicht erforderlich.
<b>Statuten</b>	Zwingend.  Vgl. Arbeitshilfen zur Vereinsgründung, Muster-Gründungsprotokoll und Muster-Statuten, <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	Notarielle Urkunde oder Testament.  Statuten obligatorisch.	Keine, freiwillig möglich.
<b>Handelsregister-Eintrag</b>	HR-Eintrag nur zwingend, wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird.	HR-Eintrag für die Errichtung der Stiftung notwendig.	Kein HR-Eintrag möglich.
<b>Höchstes Organ / Aufsicht</b>	Mitgliederversammlung zwingend  Vgl. Arbeitshilfen Verein organisieren und Verein führen, <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	Es gibt keine Mitglieder. Ehrenamtlicher Stiftungsrat, mindestens drei natürliche Personen oder Vertretern von juristischen Personen. Mindestens ein zeichnungs-berechtigtes Mitglied muss Wohnsitz in der Schweiz haben. Aufsicht: Schweiz., kantonale oder kommunale Stiftungs-Aufsicht, je nach Tätigkeitsgebiet	Personenbezogene Gesellschaft; keine Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung.

<b>Leitungsorgan</b>	Vorstand zwingend. Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB beachten.	Geschäftsführung / Stiftungsrat	Keine Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung.
<b>Buchführung</b>	Der Vorstand ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen. Revisionspflicht gemäss Art. 69b ZGB. Bei Führen eines kaufmännischen Gewerbes Buchführung gemäss Vorschriften des OR.	Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung Es muss	Abhängig einem Jahresumsatz von 500'000 CHF zur Buchführung und Rechnungslegung nach 957 ff. OR verpflichtet.
<b>Gewinn</b>	Der Gewinn muss für den Vereinszweck eingesetzt werden.	Gewinnverteilung ist in einem Reglement festgelegt (Anhang Statuten).	Gewinn wird nach Absprache verteilt.
<b>Besteuerung</b>	Vereine müssen grundsätzlich Gewinn und Vermögen versteuern. Liegen Gewinn und Vermögen unter einem gewissen Betrag (kantonal unterschiedlich), fallen keine Steuern an. Vereine können wegen gemeinnütziger, öffentlicher oder Kultuszwecken auf Gesuch hin ganz oder teilweise von den Steuern befreit werden.  Vgl. Arbeitshilfe Steuerbefreiung <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	Auf Antrag an die Steuerbehörde können gemeinnützige Stiftungen von den Steuern befreit werden.	Nicht als Unternehmen steuerpflichtig, da keine juristische Person. Jede/r Einzelunternehmer/in versteuert sein Privat- und Geschäftseinkommen sowie -vermögen als Ganzes.
<b>Haftung</b>	Ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen wenn keine Nachschusspflicht geregelt ist.  Vgl. Arbeitshilfe Haftung, <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	Stiftungsrät/innen und Personen, die mit der Verwaltung betraut sind.	Primäre, unbeschränkte, solidarische Haftung der Gesellschafter, keine Haftung der Gesellschaft.
<b>Rechtsnatur</b>	Juristische Person	Juristische Person	Personengesellschaft, keine juristische Person.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 60 – 79 ZGB	Art. 80 - 89 ZGB	Art. 530 Abs. 2 OR

<p><b>Vorteile</b></p>	<p>Flexible Mitgliederstruktur Verein besteht unabhängig von einzelnen Personen. Über den Vorstand können die Mitglieder Einfluss auf das operative Geschäft nehmen, minimale Gründungskosten.  Keine Haftung der Mitglieder, Steuererleichterungen. Vorteil bei der Mittelbeschaffung: Vereinskonto.</p>	<p>Gutes Ansehen und hohe Glaubwürdigkeit.  Steuerbefreiung</p>	<p>Eignet sich für sehr einfache Vorhaben, die kein finanzielles Risiko bergen.</p>
<p><b>Nachteile</b></p>	<p>Darf nicht gewinnorientiert sein.  Weniger Akzeptanz auf dem Kapitalmarkt.  Die Vereinsversammlung hat im Vergleich zur Generalversammlung bei einer AG grössere Macht.  Demokratische Entscheidungswege u.U. träg.</p>	<p>Statuten können nur durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrates geändert werden. Ist die Stiftung errichtet, kann sie durch den Errichter nicht mehr widerrufen werden. Der Errichter hat keinen direkten Einfluss auf das der Stiftung gewidmete Vermögen.</p>	<p>Keine Haftung durch die Gesellschaft, persönliche Haftung der Inhaber.</p>

**Diese Rechtsformen eignen sich insbesondere für *kommerzielle Vorhaben*:**

	<b>GmbH</b>	<b>AG</b>	<b>Genossenschaft</b>	<b>Einzelfirma</b>
<b>Typisches Profil</b>	Geeignet für kleine und mittlere Organisationen.  Eine GmbH mit gemeinnützigem Zweck wird unternehmerisch geführt, der Gewinn fliesst in die Zweckerfüllung zurück. Ein allfälliger Liquidationsgewinn muss einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zufließen.	Gewinnorientierte Firma mit hohem Kapitalbedarf ohne Dividendenausschüttung an die Aktionäre.  Eine AG mit gemeinnützigem Zweck wird unternehmerisch geführt, schüttet aber keine Dividenden aus und reinvestiert Überschüsse in den Fortbestand des Unternehmens.	Eine Gesellschaft bei welcher der Gedanke der Förderung und der wirtschaftlichen Selbsthilfe im Vordergrund steht.	Geeignet für Einmannbetriebe (Malergeschäft, Coiffeur, Künstler etc.)
<b>Gründung</b>	Gründungsversammlung der Gesellschafter vor einem Notar und Eintrag ins HR. Firmenname frei wählbar.	Gründungsversammlung der Aktionäre vor einem Notar und Eintrag ins Handelsregister. Firmenname frei wählbar.	Entsteht durch Eintrag ins HR. Name der Genossenschaft frei wählbar.	Wenige Formalitäten, Firma besteht ab erstem Tätigwerden. Firmenname muss Namen der Gründer/in beinhalten. Für Kollektivgesellschaften ist der Name frei wählbar.
<b>Gründungsmitglieder</b>	Mindestens 1 natürliche Person (mit Wohnsitz in der CH)	Mindestens 1 natürliche Person mit Wohnsitz in der CH	Mindestens 7 natürliche oder juristische Personen	1 natürliche Person (ab zwei Personen = Kollektivgesellschaft). Wohnsitzerfordernis kantonal unterschiedlich
<b>Gründungskapital</b>	20'000 CHF	100'000 CHF (wovon mind. CHF 50'000 zu liberieren sind.)	Kein Gründungskapital erforderlich.	Kein Gründungskapital erforderlich.
<b>Statuten</b>	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch	Keine

<b>Handelsregister-Eintrag</b>	GmbH ist erst durch den HR-Eintrag gegründet.	AG ist erst durch den HR-Eintrag gegründet.	Genossenschaft ist erst durch den HR-Eintrag gegründet.	HR-Eintrag notwendig, sofern der Jahresumsatz CHF 100'000 übersteigt.
<b>Höchstes Organ / Aufsicht</b>	Geschäftsführer/in	Generalversammlung	Genossenschafterversammlung	Inhaber/in
<b>Leitungsorgan</b>	Geschäftsführer/in	Geschäftsführer/in	Vorstand	Inhaber/in
<b>Buchführung</b>	Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR  Bei weniger als 10 Vollzeitstellen keine Revisionsstelle nötig.	Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR  Bei weniger als 10 Vollzeitstellen keine Revisionsstelle nötig.	Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR	Abhängig vom Jahresumsatz: Ab CHF 500'000 Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR
<b>Gewinn</b>	Gewinnverteilung gemäss Statuten.	Generalversammlung entscheidet über Gewinnverteilung	Gewinnverteilung gemäss Genossenschaftszweck (siehe Statuten).	Gewinn = Einkommen des/der Inhaber/in.
<b>Besteuerung</b>	Die GmbH wird als juristische Person besteuert. Gewinn (Dividenden) wird sowohl durch die GmbH wie durch die einzelnen Gesellschafter besteuert (Doppelbesteuerung). Eine GmbH mit gemeinnützigem Zweck kann eine Steuerbefreiung beantragen durch ein Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung. Voraussetzung ist ein öffentlicher, gemeinnütziger Zweck, der Verzicht auf die Ausschüttung des Gewinns an	Die AG wird als juristische Person besteuert. Gewinn (Dividenden) wird sowohl durch die AG wie durch die einzelnen Aktionäre besteuert (Doppelbesteuerung). Eine AG mit gemeinnützigem Zweck kann eine Steuerbefreiung beantragen durch ein Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung. Voraussetzung ist ein öffentlicher, gemeinnütziger Zweck, der Verzicht auf die Ausschüttung des Gewinns an	Die Genossenschaft wird als juristische Person besteuert. Gewinn (Dividenden) wird sowohl durch die Genossenschaft wie durch die einzelnen Genosschafter besteuert (Doppelbesteuerung).	Der Inhaber muss sein Einkommen sowie sein berufliches und privates Vermögen versteuern

	die Gesellschafter sowie die Verpflichtung, ein allfälliges Vermögen bei Auflösung der GmbH an eine ähnliche, steuerbefreite Organisation in der Schweiz weiterzugeben.  Vgl. Arbeitshilfe Steuerbefreiung, <a href="http://www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/">www.vitaminb.ch/vereinswissen/arbeitshilfen/</a>	die Gesellschafter sowie die Verpflichtung, ein allfälliges Vermögen bei Auflösung der AG an eine ähnliche, steuerbefreite Organisation in der Schweiz weiterzugeben.		
<b>Haftung</b>	Die Bezeichnung „beschränkte Haftung“ bezieht sich nur auf die Gesellschafter, nicht auf die Gesellschaft als solche. Letztere haftet für ihre Schulden unbeschränkt.  Durchgriff auf Gesellschafter möglich bei MWST- oder Sozialversicherungsschulden.	Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen.  Durchgriff auf Gesellschafter möglich bei MWST- oder Sozialversicherungsschulden.	Die Genossenschafter haften für die Gesellschaftsschulden bis zu einem bestimmten Betrag persönlich, sofern die Statuten dies vorsehen (OR 870). Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, haften sie bis zum in den Statuten genannten Nachschussbetrag (OR 871).	Der/die Inhaber/in haftet für Verbindlichkeiten mit dem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen.
<b>Rechtsnatur</b>	Juristische Person	Juristische Person	Juristische Person	Personengesellschaft, keine juristische Person
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 772-827 OR	Art. 620-763 OR	Art. 828-926 OR	Art. 530 Abs. 2 OR

## Quellen

- KMU Portal Staatssekretariat für Wirtschaft, <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/uebersicht-rechtsformen.html>
- STARTUPS.CH AG, <https://startups.ch/de/informieren/rechtsformendetails/uebersichtrechtsformen/>
- gründen.ch, <https://www.gruenden.ch/vorbereitungen/rechtsformen/>